

Vorgehen bei Ehescheidungen

Scheidung auf gemeinsames Begehren

Wenn beide Ehegatten mit der Scheidung einverstanden sind, können sie ein gemeinsames Scheidungsbegehren einreichen.

Was muss eingereicht werden?

- Ein von beiden Ehegatten unterzeichnetes **gemeinsames Scheidungsbegehren**
- Eine **Vereinbarung über die Scheidungsfolgen**

Was muss geregelt sein?

- Kinderfragen (Zuteilung der elterlichen Sorge; Besuchsrecht; Kinderunterhalt)
- Aufteilung der Pensionskassenansprüche
- Nachehelicher Unterhalt an den geschiedenen Ehegatten
- Güterrecht (Vermögen; Schulden)
- Allfällige individuelle Absprachen
- Kosten des Scheidungsverfahrens

Kann nicht über alle der vorstehenden Punkte eine Einigung erzielt werden, so kann eine Teileinigung eingereicht werden. Die Ehegatten müssen in diesem Fall zusätzlich beantragen, dass das Gericht die Folgen, über die sie sich nicht geeinigt haben, entscheiden soll.

Scheidungsklage

Will nur ein Ehegatte die Scheidung und stimmt der andere nicht zu, so muss auf Scheidung geklagt werden.

Ein Scheidungsanspruch besteht:

- nach 2-jährigem Getrenntleben oder
- bei Unzumutbarkeit der Fortsetzung der Ehe aus Gründen, die nicht dem scheidungswilligen Ehegatten zuzurechnen sind.

Wo kann die Scheidung eingereicht werden?

Sowohl die Scheidung auf gemeinsames Begehren wie auch die Scheidungsklage können beim **Gericht am Wohnsitz eines der Ehegatten** eingereicht werden.

Welche Unterlagen müssen dem Scheidungsbegehren beigelegt werden?

- Familienausweis
(beim zuständigen Zivilstandsamt am Heimatort eines Ehegatten zu beziehen)
oder
Heiratsurkunde und Geburtsurkunden der gemeinsamen Kinder
(nur wenn die Ehegatten ausländischer Staatsangehörigkeit sind und diese im Ausland geheiratet haben)
- Bestätigung der Pensionskassen über die Höhe der während der Dauer der Ehe aufgelaufenen Austrittsleistungen sowie betreffend Durchführbarkeit der getroffenen Regelung über die Aufteilung der Pensionskassenansprüche (diese Bestätigung kann bei den Pensionskassen verlangt werden)
- Aktuelle Lohnabrechnung oder Abrechnung über Ersatzeinkommen (Arbeitslosengeld, AHV-, IV-Rente etc.)
- Lohnausweis des Vorjahres
- Aufstellung über die Lebenshaltungskosten mit folgenden Belegen:
Mietverträge bzw. Hypothekarverträge samt Zinsrechnungen,
Krankenkassenprämien (mit Beleg über allfällige staatliche Beihilfe),
Berufsauslagen, letzte Steuerveranlagungen (inkl. Details), aktuelle Steuererklärung, individuelle besondere Auslagen wie Arztkosten bei chronischen Krankheiten etc., spezielle Kinderbetreuungskosten
- Kostenerlasszeugnis (wenn die Kosten des Scheidungsverfahrens nicht selbst bezahlt werden können; Formular "Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung unter www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/gerichte/formulare/up-form.pdf).

Beachten Sie, dass das Gericht das Scheidungsbegehren ohne diese Unterlagen nicht behandeln kann!

Lassen Sie sich bei Unklarheiten über Ihre Ansprüche und/oder über die Ausgestaltung der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen von einer Anwältin oder einem Anwalt beraten.